

Merkblatt

Hinweise zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII)

Hinweise zur Antragstellung und zum Datenschutz

Für die Prüfung des Leistungsanspruches sind alle relevanten Unterlagen einzureichen.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB XII erhoben.

Sie haben erklärt, als Vertreter/in Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu handeln. Auch die Angaben der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen vollständig und richtig sein.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit der Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen rechnen.

Beachten Sie bitte, dass das Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und verwertet. Bitte stellen Sie deshalb sicher, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die Mitwirkungspflichten informiert sind und dass diese alle notwendigen Informationen (z.B. Bescheide) erhalten.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter nachstehendem Link auf der Website der Stadt Bonn:
https://www.bonn.de/hilfezumlebensunterhalt-grundsicherung-leistungenfuerbildungundteilhabe_78.php

Erläuterungen

Bedarfsgemeinschaft

Zu einer Bedarfsgemeinschaft können eine oder mehrere Personen gehören. Zu dieser gehören zum Beispiel in der Regel auch

- Ihre Partnerin oder Ihr Partner und
- Ihre im Haushalt lebenden Kinder, die minderjährig, unverheiratet und hilfebedürftig sind.

Leben mehrere Personen zusammen, erfolgt die Antragsstellung deshalb auch gemeinsam. Die Anspruchsermittlung erfolgt daher ebenfalls gemeinsam und Sie erhalten einen gemeinsamen Bescheid. Die Berechnung wird für jede Person einer Bedarfsgemeinschaft auch einzeln dargestellt.

Ermittlung des Leistungsanspruches

Der Anspruch auf Leistungen ergibt sich jeweils durch Gegenüberstellung des Bedarfes mit dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen. Der Gesamtbedarf berechnet sich aus den vom Gesetzgeber bestimmten Regelbedarfen, möglichen Mehrbedarfen sowie den Kosten der Unterkunft und Heizung aller Personen einer Bedarfsgemeinschaft. Von diesem wird das anrechenbare Einkommen abgezogen. Ist das Einkommen niedriger als der Bedarf, ergibt sich ein Anspruch.

Einkommen

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert (§ 82 Absatz 1 SGB XII). Das Einkommen wird nicht immer in voller Höhe angerechnet. In bestimmten Fällen werden hiervon Beträge abgezogen, zum Beispiel eine Pauschale für private Versicherungen oder Fahrtkosten zur Arbeit sowie ein Erwerbstätigenfreibetrag vom Erwerbseinkommen. Das Geld wird in dem Monat angerechnet, in dem Sie es tatsächlich erhalten. Danach wird das anrechenbare Einkommen von Ihrem Gesamtbedarf abgezogen. Das Einkommen einzelner Personen ist in der Regel für die gesamte Bedarfsgemeinschaft einzusetzen.

Einkommen der Kinder, zum Beispiel Kindergeld oder Unterhalt, wird in der Regel auf den Gesamtbedarf der Kinder angerechnet.

Bei Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung gelten besondere Regelungen. Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung sind Einkommen aus

- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb oder
- Land- und Forstwirtschaft.

Bitte beachten Sie:

Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, unverzüglich dem Amt für Soziales und Wohnen mitzuteilen.

Eine Bewilligung und Auszahlung der Leistungen kann erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid, dem zu entnehmen ist, welcher Betrag an welchen Empfänger gezahlt wird.

Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin können Zahlungen unmittelbar an Dritte (z.B. den Vermieter oder Energieversorger) überwiesen werden. Prüfen Sie dann bitte, ob der Zahlungsempfänger den richtigen Betrag erhält. Ist das nicht der Fall, müssen Sie den fehlenden Betrag selbst an diesen Zahlungsempfänger zahlen.

Die leistungsberechtigten Personen haben bei der Feststellung des maßgeblichen Bedarfs mitzuwirken und insbesondere die hierfür erforderlichen **Auskünfte** zu erteilen und **Unterlagen** beizubringen. Eine **Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung** kann zur **Ablehnung** bzw. **Versagung der Leistungsgewährung** führen.